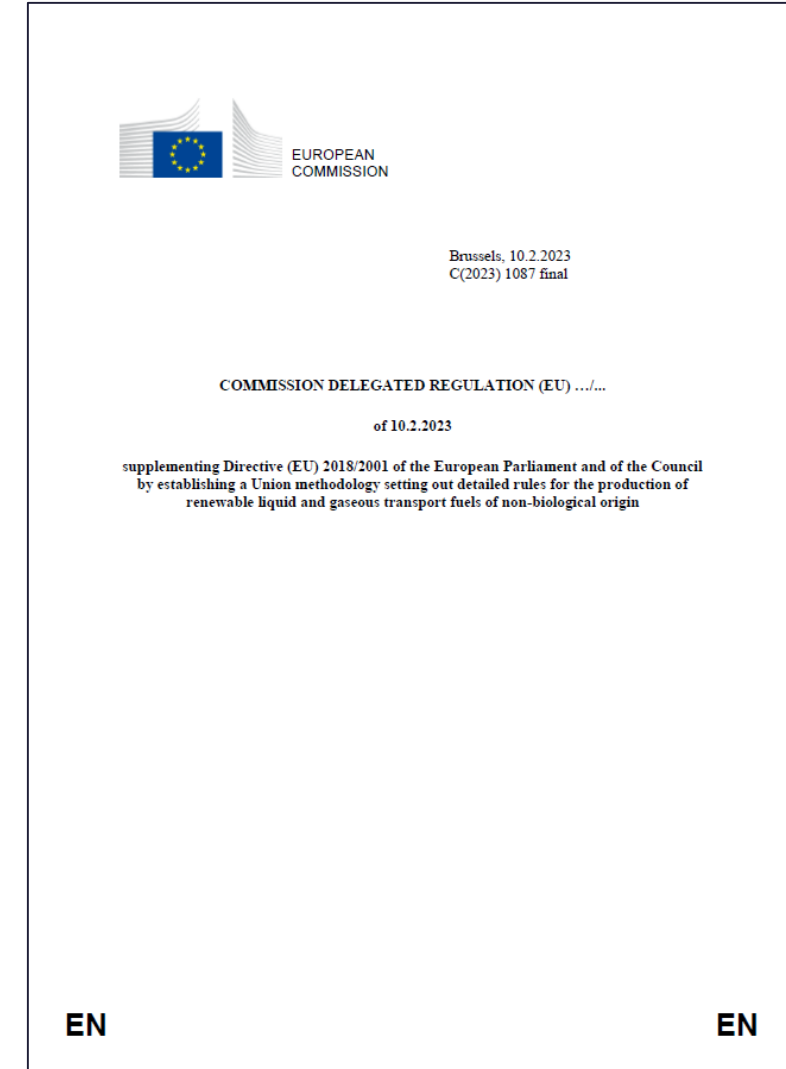


Dr. Carmen Schneider

**Der Entwurf des Delegated
Act der EU-Kommission zur
Definition von grünem
Wasserstoff im
Verkehrssektor**

Hintergrund und Anwendungsbereich

- Ziel der EU: bis 2050 der erste klimaneutrale Kontinent werden
→ europäisches Klimagesetz: Senkung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55%
- Nutzung fossiler Brennstoffe muss verringert und erneuerbare Energiequellen müssen ausgebaut werden → Übergang zu CO₂-armen und erneuerbaren Gasen im Gassektor
- Ziel der EU, ab 2030 möglichst viel erneuerbaren (*grünen*) Wasserstoff zu verwenden
- **Aber: Wann ist Wasserstoff grün?**
 - auf der Grundlage von Art. 27 Abs. 3, 25 Abs. 2, 28 Abs. 5 RED II hat die EU-Kommission am 10.02.2023 2 Delegierte Rechtsakte beschlossen:
 - **1. Delegierter Rechtsakt** legt fest, unter welchen Bedingungen Wasserstoff, wasserstoffbasierte Kraftstoffe oder andere Energieträger als RFNBOs (*Renewable Liquid and Gaseous Fuels of Non-Biological Origin*) angesehen werden können (dazu sogleich);
 - **2. Delegierter Rechtsakt** enthält eine Methode zur Berechnung der Lebenszyklustreibhausgasemissionen von RFNBOs

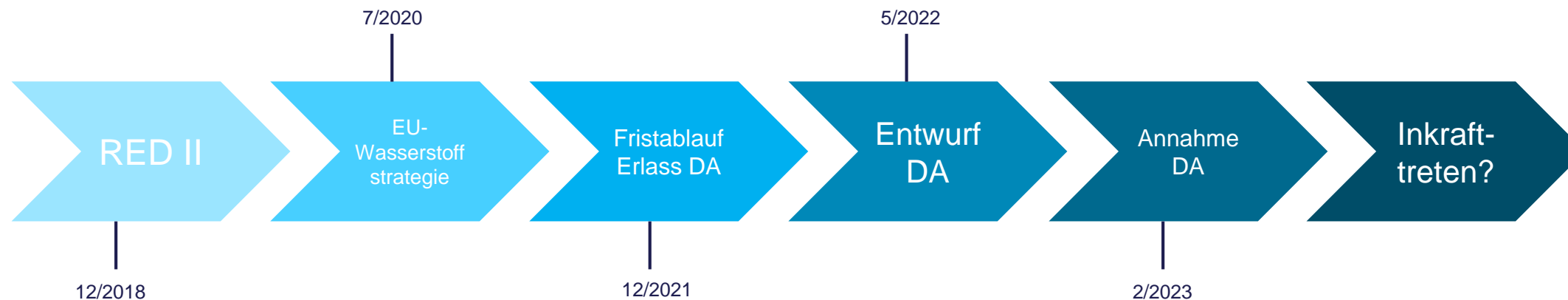


Rechtsgrundlage des Delegated Act, Entstehungsgeschichte

➤ Art. 27 Abs. 3 UAbs. 7 RED II:

„Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2021 im Einklang mit Artikel 35 einen delegierten Rechtsakt, um diese Richtlinie durch die Einführung einer gemeinsamen europäischen Methode, in der detaillierte Vorschriften zur Einhaltung der Anforderungen von Unterabsatz 5 und 6 dieses Absatzes durch Wirtschaftsteilnehmer festgelegt werden, zu ergänzen.“

- Delegated Act wird vorerst nur für den **Verkehrssektor** gelten; er definiert, wann Wasserstoff oder andere Energieträger als **RFNBOs** gelten; aber: Unwahrscheinlich, dass EU-Kommission unterschiedliche Vorgaben für die verschiedenen Absatzwege von grünem Wasserstoff machen wird → Delegated Act wohl **Blaupause** für die Anforderungen an grünen Wasserstoff auch in anderen Sektoren
- diskutiert wird, ob EU-Kommission ihre Befugnis überschritten hat
- Befugnis zum Erlass des Delegated Act endet nach Art. 35 Abs. 2 RED II mit Ablauf des 24.12.2023; sie verlängert sich ohne Widerspruch von EP und Rat stillschweigend um weitere 5 Jahre; EU-Kommission musste bis 23.03.2023 einen Bericht über die Befugnisübertragung erstellen



Anforderungen an grünen Strombezug nach dem Delegated Act

Optionen		Voraussetzungen	
Direktleitung	Direktbezug, Art. 3 DA	<ul style="list-style-type: none"> EE-Anlage und Elektrolyseur: Direktleitung oder eine Anlage keine Netzanbindung EE-Anlage oder über Smart Metering System ZUSÄTZLICHKEIT 	
Netzbezug	hoher EE-Anteil im Netz, Art. 4 DA	<ul style="list-style-type: none"> EE-Anlage und Elektrolyseur in derselben Gebotszone EE-Anteil in Gebotszone durchschn. > 90% im vorangegangenen Kalenderjahr Berechnung anhand EE-Produktion im Mitgliedstaat Nutzung für RFNBO in Höhe des EE-Anteils in der Gebotszone begrenzt 	
Netzbezug	PPA, Art. 4 Abs. 2, 5, 6 DA	Variante 1: <ul style="list-style-type: none"> EE-PPA (außer: Biomasse) ZUSÄTZLICHKEIT ab 1.1.2028 keine Förderung der EE-Anlage (Betriebs- oder Investitionsbeihilfen) ZEITGLEICHHEIT GEOGRAFISCHE KORRELATION 	Variante 2: <ul style="list-style-type: none"> EE-PPA (außer: Biomasse), auch Bestandsanlagen Elektrolyseur in Gebotszone mit geringer Emissionsintensität (< 18gCO_{2eq}/MJ) ZEITGLEICHHEIT GEOGRAFISCHE KORRELATION
Netzbezug	Redispatch, Art. 4 Abs. 3 DA	<ul style="list-style-type: none"> Redispatch von EE-Anlagen und Netzbezug, wodurch sich Bedarf an Redispatch-Maßnahmen entsprechend reduziert hat 	

ZUSÄTZLICHKEIT:

- IBN der EE-Anlage max. 36 Monate vor Elektrolyseur; Erweiterung Elektrolyseur bis 36 Monate nach IBN zulässig
- Übergangsregelung bei Netzbezug: Bei IBN Elektrolyseur vor 2028 gilt das Kriterium erst ab 2038; gilt nicht für Kapazitätserweiterung nach dem 1.1.2028

ZEITGLEICHHEIT:

- bis 31.12.2029: EE-Stromerzeugung und -verbrauch durch den Elektrolyseur im selben Kalendermonat; ab 1.1.2030 in derselben Stunde (Vorziehen ab 1.7.2027 möglich)
- oder: RFNBO-Produktion erfolgt innerhalb einer Stunde, in der Strompreis max. 20 EUR/MWh oder weniger als das 36-fache des Preises für 1 ETS-Zertifikat beträgt

GEOGRAFISCHE KORRELATION:

- EE-Anlage bei IBN (a) in derselben Gebotszone wie Elektrolyseur oder (b) in verbundener Gebotszone; bei (b) muss Day-Ahead-Strompreis in Gebotszone der EE-Anlage gleich hoch oder höher sein als in der Gebotszone des Elektrolyseurs oder (c) in einer Offshore-Gebotszone, die an die Gebotszone, in der sich der Elektrolyseur befindet, angrenzt
- Mitgliedstaaten können zusätzliche Standortkriterien festlegen

Ausblick

- EU-Kommission hat verabschiedeten Delegated Act klarer gefasst als den Entwurf aus Mai 2022
- starke Kritik aus Wirtschaft und EU-Parlament an Kriterien der ZUSÄTZLICHKEIT und ZEITGLEICHHEIT → grundsätzliche Konzeption unverändert, aber gelockerte Übergangsfristen im verabschiedeten Delegated Act
- Parlament und Rat können Delegated Acts binnen **4 Monaten** (2+2) annehmen oder ablehnen
 - Annahme wäre i.S.d. Rechts- und Planungssicherheit wohl wünschenswert
- laufender **RED III-Trilog**
 - EU-Kommission will wohl an dem Mechanismus unter dem Delegated Act festhalten
 - EU-Parlament will RFNBO-Kriterien direkt in RED III verankern
 - Stand Mitte März 2023: Laut Presseberichten will die größte Fraktion im Energieausschuss des EU-Parlaments, die konservative EVP, beide Delegated Acts der EU-Kommission ablehnen.
 - Rat will wohl lediglich redaktionelle Änderungen an dem Vorschlag der EU-Kommission vornehmen

Dr. Carmen Schneider



Dr. Carmen Schneider ist Partnerin bei Oppenhoff und berät Marktteilnehmer im Energiewirtschaftsrecht. Mit einem Fokus auf Projektentwicklungen im Bereich der Erneuerbaren Energien (insbesondere On- und Offshore Wind, Solar und dezentrale Erzeugungsmodelle) ist sie spezialisiert auf das Energievertrags- und Energieregulierungsrecht sowie den Energiehandel. Zu ihren Beratungsschwerpunkten gehört der Entwurf und die Verhandlung von Verträgen aller Art, z. B. von PPAs, Direktvermarktungsverträgen und sonstigen Energielieferverträgen, von Projekt- und Kooperationsverträgen, Komponentenlieferverträgen sowie Dienstleistungsverträgen.

Dr. Carmen Schneider berät zudem in den sich rasch entwickelnden Bereichen Digitalisierung der Energiewirtschaft, E-Mobilität und Wasserstoff. Darüber hinaus begleitet sie M&A-Transaktionen im Energiesektor und vertritt ihre Mandanten in (schieds-) gerichtlichen Verfahren.

Kontakt

T + 49 (0)40 808 105 144

M + 49 (0)160 930 357 19

E carmen.schneider@oppenhoff.eu

„Carmen Schneider ist erfahren, kompetent und erreichbar.“

The Legal 500 Deutschland, 2022

„Exzellentes Marktverständnis – unternehmerisches Denken & Verständnis für ‘die kommerziellen Leute’. Beratung mit Rundumblick: Netze, Erzeuger, Händler, Vertrieb. Carmen Schneider ist die kompletteste mir bekannte Partnerin im Energiesektor: vertritt Netze, Händler, Erzeuger, Vertriebe – kennt daher stets die Sicht beider Seiten – Verträge und Prozessführung, ein wahrer One-stop-Shop.“

The Legal 500 Germany, 2022

Oppenhoff

**Vielen Dank!
Haben Sie Fragen?**